

Satzung vom _____

zur 7. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Übach-Palenberg vom 04.05.1998

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW, S. 666 ff), in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Übach-Palenberg am _____ mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende 7. Änderung der Hauptsatzung vom 04.05.1998 beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Übach-Palenberg vom 04.05.1998 wird wie folgt geändert:

§ 14 Abs. 1 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

„Der Rat wählt einen ersten, einen zweiten und einen dritten Stellvertreter des Bürgermeisters.“

Artikel 2

Die Änderung der Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 3.11.2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung zur 7. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Übach-Palenberg vom 04.05.1998 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, den _____

Jungnitsch
Bürgermeister